



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 31

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 14.11.2013

Inhalt:

**Wahlordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

730



**Westfälische
Hochschule**

**Wahlordnung der Studierendenschaft der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NW. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18.12.2012 (GV.NW. S. 672), sowie aufgrund der Satzung der Studierendenschaft vom 05.04.2013 (Amtsbl. 17/2013, S. 291ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 22.05.2013 (Amtsbl. 21/2013, S. 317ff.), hat das Studierendenparlament der Westfälischen Hochschule die folgende Wahlordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	732
Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen	732-741
§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit	732
§ 3 Wahlgrundsätze	732
§ 4 Wahlverfahren	733
§ 5 Wahlausschuss	733
§ 6 Wahlleitung.....	734
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	735
§ 8 Wahlausschreiben und Wahlwerbung	735
§ 9 Kandidaturvorschläge.....	736
§ 10 Inhalt der Kandidaturvorschläg	736
§ 11 Behandlung der Kandidaturvorschläge.....	737
§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturvorschlägen	737
§ 13 Stimmabgabe	737
§ 14 Wahlhandlung.....	738
§ 15 Briefwahl	739
§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses.....	739
§ 17 Wahlniederschrift.....	740
§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	740
§ 19 Wahlprüfung	740
§ 20 Fristen.....	741
§ 21 Zusammentritt der Organe.....	741
§ 22 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft.....	741
Abschnitt II: Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss.....	742
§ 23 Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss	742
Abschnitt III: Allgemeine Regelungen.....	743
§ 24 Kosten	743
§ 25 Änderung der Wahlordnung	743
§ 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten	743
Anhang:.....	744-747

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wahlordnung (WO) regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen (Gremien), sowie die Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss.
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen sind so durchzuführen, dass das Wahlergebnis bis spätestens zum 29. Januar eines Jahres fest steht.

Abschnitt I: Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen an der Westfälischen Hochschule ordnungsgemäß immatrikuliert, nicht beurlaubt und bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidaturvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Zweithörer und Gasthörer sind nicht wahlberechtigt.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft wählen ihre Gremien in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl. Die Wahl des Studierendenparlaments erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl, die Wahl der Fachschaftsvertretungen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl).
- (2) Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen werden gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Aufgrund gültiger Kandidaturvorschläge werden Wahllisten erstellt, welche die Namen, Vornamen, Matrikelnummern sowie die Fachschaftszugehörigkeit der Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.
- (5) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme für die Wahlen zum Studierendenparlament und eine Stimme für die Wahlen zur Fachschaftsvertretung.
- (6) Die Wahlen erfolgen unter Verwendung von Wahlurnen.
- (7) Auf Antrag ist Briefwahl möglich. Näheres regelt §15.
- (8) Die Wahl erfolgt an vier aufeinanderfolgenden, nicht vorlesungsfreien, Tagen innerhalb einer Woche. Die Wahlleitung bestimmt den Termin des ersten Wahltages. Die Wahlzeit dauert an jedem dieser Tage jeweils vier Zeitstunden. Die Wahlleitung kann die Wahlzeit verlängern, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

§ 4 Wahlverfahren

(1) Wird für das Studierendenparlament kein gültiger Kandidaturvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Kandidaturvorschläge kleiner als fünfzehn, so wird das Verfahren unverzüglich von der Wahlleitung auf der Grundlage der bereits aufgestellten Wählerverzeichnisse nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt die Wahlleitung einen neuen Wahltermin unter Berücksichtigung des Terminplans im Anhang Anlage A und hat weitere Maßnahmen zur Wahlbekanntmachung zu treffen. Wird erneut kein gültiger Kandidaturvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten noch immer kleiner als fünfzehn, ruft das amtierende Studierendenparlament eine Vollversammlung ein, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.

(2) Wird für eine Fachschaftsvertretung kein gültiger Kandidaturvorschlag eingereicht oder entspricht keiner der eingereichten Kandidaturvorschläge den Anforderungen, so muss der Wahlausschuss erneut im verstärkten Maße die Einreichung von Kandidaturvorschlag fordern. Wird erneut kein gültiger Kandidaturvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Kandidatinnen oder Kandidaten noch immer kleiner als 10, ruft die amtierende Fachschaftsvertretung eine Fachschaftsvollversammlung ein, die in Zusammenarbeit mit der Wahlleitung über das weitere Vorgehen entscheidet.

(3) Das Studierendenparlament besteht aus 19 Mitgliedern, die Fachschaftsvertretungen aus 15 Mitgliedern. Die Anzahl der zu besetzenden Sitze in dem jeweiligen Gremium entspricht der Zahl der Mitglieder.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss besteht aus je einem studentischen Mitglied jedes Hochschulstandortes. Sofern aus einem Standort keine Kandidatur vorliegt, kann dieser Platz durch Kandidaten anderer Standorte besetzt werden. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Studierendenparlament gewählt. Der Wahlausschuss überwacht die Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere zuständig für die Herbeiführung einer Entscheidung bei Widersprüchen gegen

1. das Wählerverzeichnis,
2. die Ablehnung von Kandidaturvorschlägen, sofern die Wahlleitung (§ 6) dem Widerspruch nicht abhelfen kann und
3. die Gültigkeit der durchgeführten Wahl.

(2) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch das Studierendenparlament eingeladen.

(3) Der Wahlausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

(5) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(6) Der Wahlausschuss fertigt über jede seiner Sitzungen eine Niederschrift an. Sie enthält mindestens Angaben über Ort und Tag der Sitzung, Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung, Beratungsergebnisse sowie Abstimmungsverhältnisse und Beschlüsse. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Die Amtszeit des Wahlausschusses endet mit Abschluss des Wahlverfahrens.

(8) Die Arbeit des Wahlausschusses ist öffentlich. Die angefertigten Protokolle sind der Studierendenschaft auf Wunsch zugänglich zu machen.

§ 6 Wahlleitung

(1) Aufgabe der Wahlleitung ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den studentischen Gremien. Die Wahlleitung besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Die Mitglieder der Wahlleitung werden bei gleichzeitiger Festlegung des Wahltermins vom Studierendenparlament bestimmt und der Hochschulverwaltung bekanntgegeben. Die Wahlleitung kann zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen weitere Wahlhelferinnen und Wahlhelfer einsetzen. Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

Die Mitglieder der Wahlleitung dürfen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(2) Bewerber und Bewerberinnen für das Studierendenparlament bzw. die Fachschaftsvertretung dürfen keine Mitglieder eines Wahlgremiums sein.

(3) Die Wahlleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einhaltung des Terminplans (Anhang Anlage A),
2. Erstellung des Wahlausschreibens,
3. Erlass und Bekanntmachung des Wahlausschreibens,
4. Aufstellung und Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
5. Bestellung der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
6. Ausgabe der Vordrucke für die Kandidaturvorschläge,
7. Entgegennahme der Kandidaturvorschläge,
8. Überprüfung der Kandidaturvorschläge,
9. Rückgabe der Wahlvorschläge bei Ungültigkeit
10. Nummerierung der gültigen Kandidaturvorschläge der Gruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs,
11. Vorprüfung bei Widersprüchen gegen
 - a) das Wählerverzeichnis,
 - b) die Ablehnung von Kandidaturvorschlägen,
12. Erlass und Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung,
13. Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen und Vermerk im Wählerverzeichnis,
14. Entgegennahme der Briefwahlunterlagen,
15. Auszählung der Stimmen,
16. Niederschrift über das Wahlergebnis.

(4) Bekanntmachungen und Mitteilungen der Wahlleitung werden an den betroffenen Hochschulstandorten und in den betroffenen Fachschaften an den dafür vorgesehenen Stellen ausgehängt, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(5) Die Wahlleitung bestellt wahlberechtigte studentische Mitglieder der Westfälischen Hochschule als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung der Wah

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Auf Antrag der Wahlleitung erstellt die Hochschulverwaltung ein Verzeichnis, in dem die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen und Vornamen aufgeführt sind. Das Wählerverzeichnis ist möglichst nach Fachschaftsvertretungen zu gliedern. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem Laufenden zu halten und ggf. zu berichtigen.

(2) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist zusammen mit dem Text dieser Wahlordnung vom 30. Tag vor Beginn der Stimmabgabe bis zum Abschluss der Stimmabgabe zur Einsicht an allen Standorten auszulegen. Jedes wahlberechtigte studentische Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr am 20. Tag vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Sollte der 20. Tag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag fallen, gilt der nächste Werktag. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einsprechende oder den Einsprechenden und ggf. an Dritte erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe. Ist der Einspruch begründet, hat die Wahlleitung das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 8 Wahlausschreiben und Wahlwerbung

(1) Die Wahlleitung erstellt das Wahlausschreiben. Das Wahlausschreiben ist unverzüglich bekannt zu machen und muss vom Tage seiner Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an öffentlichen Stellen aller Standorte aushängen. Offensichtliche Fehler im Wahlausschreiben können von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für die einzelnen Gremien zu wählenden Mitglieder,
3. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Wahlordnung,
4. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur hat, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen, die Form und die Fristen für diese Widersprüche,
6. die Aufforderung, unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke, innerhalb von drei Wochen nach dem Erlass des Wahlausschreibens Kandidaturvorschläge bei der Wahlleitung oder bei den von der Wahlleitung beauftragten Stellen einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben,
7. den Hinweis, dass jedes studentische Mitglied für die Wahl zu einem Gremium nur auf jeweils einem Kandidaturvorschlag benannt werden darf,
8. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Kandidaturvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Kandidaturvorschlag aufgenommen ist,
9. die Orte, an denen die Kandidaturvorschläge in der Wahlbekanntmachung bekannt gegeben werden,
10. die Orte und den Zeitraum der Stimmabgabe,
11. die Regelungen für die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahlanträge und der Stelle, an die solche Anträge zu richten sind,

12. den Ort und die Zeit, in der die Wahlleitung das Wahlergebnis feststellt,
 13. den Hinweis, dass das Wahlausschreiben innerhalb von sieben Werktagen berichtigt werden kann.
- (3) Unverzüglich nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Kandidaturvorschläge, spätestens jedoch am zehnten Tag vor Beginn der Stimmabgabe erfolgt die Wahlwerbung durch die Wahlleitung. Diese enthält:
1. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die Regelung für die Stimmabgabe und die Möglichkeit der Briefwahl,
 3. die Bekanntmachung der zugelassenen Kandidaturvorschläge.
- (4) Die Wahlwerbung ist in den Wahllokalen auszuhängen. Der Aushang erfolgt bis zum Ablauf der Stimmabgabe.

§ 9 Kandidaturvorschläge

- (1) Die Kandidaturvorschläge sind gesondert für die Wahl der einzelnen Gremien innerhalb von 14 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens bei der Wahlleitung oder den von ihr beauftragten Stellen einzureichen.
- (2) Für die Wahlen dürfen nur wählbare studentische Mitglieder eine Kandidatur antreten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Kandidaturvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Kandidaturvorschlägen für eine Wahl benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Kandidaturvorschlag. In den übrigen Kandidaturvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber gestrichen.
- (3) Jeder Kandidaturvorschlag muss von den Kandidaten für die jeweilige Wahl unterzeichnet sein. Die Unterschrift der Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf dem Kandidaturvorschlag dokumentiert die unwiderrufliche Bereitschaftserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Kandidatur zur Wahl sowie die Annahme der Wahl.
- (4) Nicht fristgerecht eingereichte oder ungültige Kandidaturvorschläge werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Inhalt der Kandidaturvorschläge

- (1) Jeder Kandidaturvorschlag muss folgende Angaben enthalten:
1. die Wahl, für welche die Bewerberin oder der Bewerber benannt werden,
 2. Listenzugehörigkeit (bei Kandidatur für die Wahl zum Studierendenparlament)
 3. Name, Vorname, Fachschaftszugehörigkeit, E-Mail-Adresse und Telefonnummer.
 4. Zur Einreichung des Kandidaturvorschlags ist das Formular in Anlage B zu verwenden.
- (2) Die Namen der einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber sind auf dem Kandidaturvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Kandidaturvorschläge sollen auf Vordrucken abgegeben werden, die von der Wahlleitung ausgegeben werden.

§ 11 Behandlung der Kandidaturvorschläge

- (1) Die Wahlleitung oder die von ihr beauftragten Stellen nehmen die Kandidaturvorschläge entgegen. Auf den Kandidaturvorschlägen sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Entsprechendes gilt, wenn ein berechtigter Kandidaturvorschlag erneut eingereicht wird. Auf der Liste der Kandidaturvorschläge werden für die Kandidaturvorschläge - in der Reihenfolge ihres Eingangsdatums – Ordnungsnummern vergeben. Sind mehrere Kandidaturvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.
- (2) Die Wahlleitung hat die Kandidaturvorschläge unverzüglich zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, regt sie unverzüglich unter Rückgabe des Kandidaturvorschlages die fristgerechte Berichtigung der zu bezeichnenden Mängel an. Die Frist für die Vorlage berechtigter Kandidaturvorschläge endet zu dem in § 9 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt. Stellt die Wahlleitung die Ungültigkeit fest, gibt sie den Kandidaturvorschlag unverzüglich unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines ordnungsgemäßen Kandidaturvorschlags innerhalb der angegebenen Frist an.
- (3) Die Wahlleitung nimmt Kandidaturvorschläge von Studenten die sich während des Semesters nachweislich nicht am Standort aufhalten (Auslandssemester, Praxissemester, Urlaubssemester, Krankheit) auch in elektronischer Form entgegen. Der Kandidaturvorschlag muss unterschrieben sein. (ggf. scannen oder fotografieren)

§ 12 Nachfrist für das Einreichen von Kandidaturvorschlägen

- (1) Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Kandidaturvorschlag eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche der Wahlen kein Kandidaturvorschlag vorliegt. Das gleiche gilt, wenn die Kandidaturvorschläge für eine der jeweiligen Wahlen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber benennen, als in dem Gremium Sitze zu besetzen sind.
- (2) Die Wahlleitung fordert die Studierendenschaft zur Einreichung von Kandidaturvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.
- (3) Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Kandidaturvorschlag ein oder reicht die Anzahl der Kandidatinnen oder Kandidaten zur Besetzung der Sitze in dem Gremium nicht aus, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des § 4 bekannt.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels pro zu wählendem Gremium ausgeübt. Für die einzelnen Wahlen werden Stimmzettel in deutlich unterscheidbaren Farben verwendet. Die Farben sind in Anlage C geregelt.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaturvorschläge in der Reihenfolge der ihnen zugeteilten Ordnungsnummern mit Namen und Vornamen der Bewerberinnen und Bewerber abzudrucken.
- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich zu vermerken, dass höchstens eine Bewerberin oder ein Bewerber anzukreuzen ist.
- (4) Jede und jeder Wahlberechtigte hat ihre oder seine Stimme auf dem jeweiligen Stimmzettel durch Ankreuzen an der neben dem Namen der Bewerberin oder des Bewerbers hierfür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben.

(5) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,

- a. die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b. die nicht auf einem von der Wahlleitung ausgegebenen Vordruck abgegeben sind,
- c. aus denen sich der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d. die besondere Zusätze oder einen Vorbehalt enthalten,
- e. auf denen mehr als eine Stimme abgegeben ist.

(6) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene gleichlautende Stimmzettel werden als ungültig gewertet.

§ 14 Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung bestellt für jeden Wahlraum zwei leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sowie weitere Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer zu ihrer Unterstützung. Die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Auftretende Unregelmäßigkeiten während der Wahl sind zu protokollieren.

(2) Um die größtmögliche Wahlbeteiligung zu garantieren, kann für den Standort des Wahllokals ein öffentlicher Platz innerhalb der Hochschule gewählt werden. Wenn das Gebiet des Wahllokals nicht genau definiert ist, gilt ein Bereich von 5 Metern in allen Richtungen um die Wahlkabinen als Wahllokal.

(3) Die Wahlleitung trifft alle Vorkehrungen, damit die Wählerinnen und Wähler den oder die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe haben die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer festzustellen, dass die Wahlurnen in einem ordnungsgemäßen Zustand sind. Sie haben sie zu verschließen. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Nach jedem Wahltag sind die Urnen zu versiegeln und an einem sicheren Ort aufzubewahren.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens eine leitende Wahlhelferin oder ein leitender Wahlhelfer und eine weitere Wahlhelferin oder ein weiterer Wahlhelfer anwesend sein.

(5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist das nicht der Fall, ist die Wahlberechtigung durch die Wahlleitung zu überprüfen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Hatte die Wählerin oder der Wähler Briefwahl beantragt, so setzt die Stimmabgabe die Vorlage des Wahlscheins voraus.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so haben die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer für die Dauer der Unterbrechung die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl haben sich die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(7) Die leitenden Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer sorgen dafür, dass die Wahlurnen täglich nach Beendigung der Stimmabgabe versiegelt werden. Die Wahlleitung veranlasst, dass die Wahlurnen unverzüglich nach der Wahl zur zentralen oder dezentralen Stimmauszählung abgeholt werden.

(8) Die Wahlberechtigten dürfen im Wahllokal hinsichtlich ihrer Stimmabgabe nicht beeinflusst werden, insbesondere nicht durch Aushänge oder persönliche Anreden.

§ 15 Briefwahl

(1) Wahlberechtigte können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie dies bei der Wahlleitung spätestens acht Tage vor Abschluss der Stimmabgabe beantragen. Der oder dem Wahlberechtigten sind jeweils

- a) die notwendigen Stimmzettel mit Wahlumschlag,
- b) ein Rückumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Namen und die Anschrift der oder des Wahlberechtigten trägt,
- c) eine Briefwählerläuterung und
- d) ein Wahlschein

auszuhändigen oder zu übersenden. Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Die oder der Wahlberechtigte übt das Wahlrecht aus, indem sie oder er die oder den ausgefüllten Stimmzettel in die jeweiligen Wahlumschläge gibt und zusammen mit dem Wahlschein in dem Rückumschlag der Wahlleitung so rechtzeitig übergibt oder übersendet, dass der Umschlag vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. bei dem Briefwähler.

(3) Unmittelbar vor Beginn der Stimmauszählung entnehmen leitende Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer die Wahlumschläge aus den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen und noch verschlossenen Briefumschlägen und legen sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurnen.

(4) Nach Abschluss der Stimmabgabe eingehende Briefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu legen.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleitung nimmt nach Abschluss der Stimmabgabe die öffentliche Auszählung der Stimmen vor. Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis spätestens einen Werktag nach Beendigung der Wahl fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen wird die Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen. Soweit sich eine Differenz zwischen der Zahl der abgegebenen Stimmen und der Zahl der Vermerke in den Wählerverzeichnissen ergeben, ist eine weitere Zählung durchzuführen. Bleibt eine Differenz, sind in jedem Fall die abgegebenen Stimmen zur Grundlage der Ergebnisermittlung zu machen. Die aufgetretene Differenz ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(3) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln, die zu Zweifeln Anlass geben, entscheidet die Wahlleitung bzw. von ihr beauftragte leitende Wahlhelferinnen oder leitende Wahlhelfer. Die Entscheidung wird jeweils auf den Stimmzetteln vermerkt. Diese Stimmzettel werden mit fortlaufenden Nummern versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert mit den Wahlunterlagen verwahrt.

(4) Bei der Wahl zum Studierendenparlament wird das Stimmenverhältnis nach dem Sainte-Lague-Verfahren ermittelt. Die Sitze jeder Wahlliste, die nach Satz 1 ermittelt wurden, werden nach der Anzahl der Stimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten vergeben.

(5) Die Sitze in der Fachschaftsvertretung werden den Kandidatinnen und Kandidaten in absteigender Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmanzahl zugeteilt. Erhält eine Kandidatin/ ein Kandidat keine Stimme, so gilt sie/er als nicht gewählt.

- (6) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Ein evtl. notwendiges Losverfahren findet öffentlich durch die Wahlleitung in der nächsten Stupa-Sitzung nach der Stimmauszählung statt.
- (8) Einspruch gegen das Losverfahren ist direkt oder direkt im Anschluss an das Losverfahren bei dem Wahlausschuss zu erheben.

§ 17 Wahlniederschrift

- (1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses fertigt die Wahlleitung eine Niederschrift über das Wahlergebnis an.
- (2) Die Niederschrift muss getrennt nach den einzelnen Wahlen enthalten:
 - 1. die Summe der abgegebenen Stimmen,
 - 2. die Anzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 - 3. die Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber und die Anzahl der Stimmen der Bewerberin und des Bewerber,
 - 4. Besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Wahlniederschrift ist für die Dauer von einem Monat durch öffentlichen Aushang bekannt zu machen.

§ 18 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wahlbekanntmachung, Niederschriften, Stimmzettel usw.) sind von der Wahlleitung bis zum Abschluss der nächsten entsprechenden Wahl aufzubewahren.

§ 19 Wahlprüfung

- (1) Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit der Wahl bei dem Wahlausschuss Einspruch erheben. Die Wahlleitung wird vom Wahlausschuss informiert und diese hat dem Wahlausschuss unverzüglich eine Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Ist ein Einspruch offensichtlich unbegründet oder können aufgrund des behaupteten Sachverhalts Auswirkungen auf die Sitzverteilung ausgeschlossen werden, kann der Wahlausschuss den Einspruch durch Beschluss zurückweisen.
- (3) Sollte der Wahlausschuss aufgrund des eingegangenen Wiedereinspruchs feststellen, dass die Wahl nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist oder begründete Zweifel bestehen, so ist der Wahlausschuss verpflichtet, den Sachverhalt mit Stellungnahme dem Studierendenparlament vorzulegen. Dieses entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit über die Begründetheit des Einspruchs.
- (4) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ganz oder teilweise ungültig erachtet, so ist das Ergebnis ganz oder teilweise aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen.

(5) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass die Verletzung sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, leitet die Wahlleitung unverzüglich die Wahlwiederholung ein. Die Wahlwiederholung ist auf die betroffene Gremienwahl zu beschränken. Im Übrigen finden die Vorschriften dieser Wahlordnung Anwendung. Im Wahlausschreiben ist der Grund für die Wahlwiederholung bekannt zu geben. Durch Beschluss, der öffentlich bekannt zu geben ist, kann die Wahlleitung von dieser Wahlordnung abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitangaben sowie über die Bekanntmachung treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, vom Wahlausschreiben und von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen, um ggf. Einsprüche und Vorschläge einreichen zu können.

§ 20 Fristen

(1) Der Lauf aller Fristen beginnt mit

- dem Zugang oder
- der Bekanntmachung

eines Schriftstücks.

Der Tag des Zugangs bzw. der Bekanntmachung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Wird mit dem Ablauf einer Frist eine weitere Frist in Gang gesetzt, wird dieser Tag des Ablaufs bei der Berechnung der weiteren Frist nicht mitgezählt. Auf Bekanntmachungen ist der Veröffentlichungstag zu vermerken.

(2) Soweit nach dieser Wahlordnung ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, muss das Schriftstück zur Fristwahrung während der Bürostunden eingehen. Die Frist ist gewahrt, wenn das Schriftstück bis 7.30 Uhr des dem letzten Tag der Frist folgenden Werktages in dem Briefkasten der Poststelle der Westfälischen Hochschule eingeworfen worden ist. Im Sinne dieser Wahlordnung gelten Samstage nicht als Werktage.

§ 21 Zusammentritt der Organe

(1) Der Amtierende Vorsitz beruft das neue Studierendenparlament unverzüglich zur konstituierenden Sitzung ein. Sie oder Er leitet die Sitzung bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden.

(2) Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsvertretungen der jeweiligen Fachschaften werden unverzüglich von den amtierenden Fachschaftsvertretungsvorsitzenden einberufen und bis zur Neuwahl durch diese geleitet. Bei erstmaliger Konstituierung übernimmt diese Aufgabe ein Mitglied der Wahlleitung.

§ 22 Rücktritt/ Ende der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied eines Gremiums scheidet aus, wenn es exmatrikuliert und somit nicht mehr Studierende/r der Westfälischen Hochschule ist.

(2) Ein Mitglied kann aus persönlichen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(3) Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus einem der genannten Gremien aus, so entfällt der Sitz auf diejenige Kandidatin oder denjenigen Kandidaten, welche oder welcher nach dem Wahlergebnis unter den nicht berücksichtigten Kandidatinnen und Kandidaten die nächst höhere Stimmenzahl hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Wahlperiode unbesetzt.

Abschnitt II: Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 23 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

(1) Das Studierendenparlament wählt den Vorstand und die weiteren Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in Einzelwahl.

(2) Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses dürfen nicht zugleich Mitglieder im Studierendenparlament sein.

(3) Die Wahl des Vorstands findet im vierten Quartal des Jahres statt, die Wahl der weiteren Referenten im ersten Quartal des Folgejahres. Die Wahl wird wirksam zum Ablauf der zweijährigen Amtszeit der Mitglieder. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

(4) Die Wahlleitung erfolgt durch den Vorstand des Studierendenparlaments. Die Wahlleitung macht die zu besetzende(n) Vorstands- oder Referentenstelle(n) unter Benennung des Wahltermins und der Frist zur Einreichung der Kandidaturvorschläge spätestens drei Wochen vor der Wahl bekannt. Ein entsprechendes Schreiben muss an öffentlichen Stellen aller Standorte aushängen. Die Frist zur Einreichung der Kandidaturvorschläge beginnt mit der Bekanntmachung und endet sieben Tage vor der Wahl.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments auf sich vereinigen kann. Die Wiederwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig.

(6) Für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss finden § 22 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. In diesen Fällen erfolgt eine Nachwahl. Für die Nachwahl gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

(7) Die Abwahl von Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses ist zulässig, wenn zugleich ein neues Mitglied gewählt wird. Sie bedarf einer 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments.

Abschnitt III: Allgemeine Regelungen

§ 24 Kosten

Die durch die Organisation und der Durchführung der Wahlen entstehenden Kosten werden aus dem ordentlichen Haushalt der Studierendenschaft getragen.

§ 25 Änderung der Wahlordnung

Diese Wahlordnung kann nur durch Beschluss der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Studierendenparlamentes geändert werden. Jede Änderung bedarf darüber hinaus der Genehmigung des Präsidiums.

§ 26 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Westfälischen Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 21.10.2010 außer Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 06.11.2013 sowie der Genehmigung des Präsidiums der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen vom 13.11.2013.

Gelsenkirchen, den 13.11.2013

gez. Daniel Kaczor
Der Präsident
des Studierendenparlamentes der
Westfälischen Hochschule

Gelsenkirchen, den 13.11.2013

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Der Präsident der Westfälischen
Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen

Anhang:

Anlage A: Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

Anlage B: Kandidaturvorschlag zur Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

- Einzelkandidaturvorschlag
- Listenkandidaturvorschlag

Anlage A

Organisatorischer Terminplan der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen

min. 40. Tag vor Abschluss der Stimmabgabe	Wahl des Wahlausschusses durch das Studierendenparlament Bestellung des Wahlleiters durch das Studierendenparlament
38. Tag	Wahlausschreiben durch öffentlichen Aushang in den jeweiligen Fachbereichen bekanntmachen
36. Tag	Aufstellung des Wählerverzeichnisses (WVZ)
34. Tag	Auslage des WVZ und der Wahlordnung an allen Standorten
bis 24. Tag	Abgabe von Kandidaturvorschlägen Einsprüche gegen WVZ möglich
in der Regel spätestens 17. Tag	Ende der Nachfrist (bei mangelnden Kandidaturvorschlägen)
14. Tag	Bekanntgabe zugelassener Kandidaturvorschläge Beschluss zum Wahlverfahren Stimmzettelfertigung Antragsbeginn Briefwahl
8. Tag	Antragsende Briefwahl
4. Tag	1. Wahltag
3. Tag	2. Wahltag
2. Tag	3. Wahltag
1. Tag	4. Wahltag und anschließende Auszählung

Die exakte Terminabfolge ergibt sich aus den in der Wahlordnung geregelten Fristen.

Anlage B

Kandidatur Vorschlag zur studentischen Gremienwahl
 Bitte alles gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!!

		Korrekturspalte
Name:		
Vorname:		
E-Mail Adresse:		
Tel.Nr.		

Gremium (Bitte ankreuzen)
 Studierendenparlament
 Fachschaftsvertretung: _____

Hiermit bestätige ich alle Angaben wahrheitsgemäß ausgefüllt zu haben und
 dass ich mein Amt im Falle einer Wahl annehme.

 Name Ort / Datum Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer beauftragten Stellen auszufüllen
 Eingangsdatum Uhrzeit
 Korrektur
 Eingangsdatum Uhrzeit

Hinweis: Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig,
 wenn die angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind!

 Listenvorschlag zur Wahl des Studierendenparlaments
 Bitte alles gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen!! Seite: ____ / ____
 Listenname: _____

	Name:	Vorname:	E-Mail Adresse	Tel-Nr.	Unterschrift:
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					

Name des Listen-Vorsitzenden ggf. des Listen-Ansprechpartner
 Name Ort / Datum Unterschrift

Von der Wahlleitung oder einer ihrer
 beauftragten Stellen auszufüllen
 Korrektur
 Eingangsdatum Uhrzeit
 Eingangsdatum Uhrzeit

Hinweis: Der Wahlvorschlag ist nur dann gültig,
 wenn die angegebenen Daten gut leserlich erkennbar sind!

Anlage C

Stimmzettelfarben der studentischen Gremienwahlen

Studierendenparlament → weiß

Gelsenkirchen:

Fachschaftsvertretung Elektrotechnik → rot

Fachschaftsvertretung Maschinenbau → grün

Fachschaftsvertretung Versorgung und Entsorgung → rosa

Fachschaftsvertretung Wirtschaft → gelb

Fachschaftsvertretung Informatik → blau

Fachschaftsvertretung Physikalische Technik → grau

Fachschaftsvertretung Journalismus und Public Relations → orange

Bocholt:

Fachschaftsvertretung Wirtschaft → blau

Fachschaftsvertretung Informationstechnik → gelb

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen → orange

Fachschaftsvertretung Mechatronik → rot

Fachschaftsvertretung Bionik → grün

Recklinghausen:

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsrecht → blau

Fachschaftsvertretung Wirtschaftsingenieurwesen → gelb

Fachschaftsvertretung Molekulare Biologie → grün

Fachschaftsvertretung Angewandte Naturwissenschaften → rot